Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
7 RAr 86/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 22. März 1956

.

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Beigeladene:

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 1956

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 30. März 1955 mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Die Gebühr für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts der Klägerin vor dem Bundessozialgericht wird auf DM 125,-- festgesetzt.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin betreibt unter der Bezeichnung " [illegible] " seit 1949 in Froschhausen, Kreis Offenbach (Main), einen Zuchtbetrieb für verschiedene Geflügelrassen. Dieses Unternehmen wurde von anfangs 3 - 4 Morgen nach und nach auf etwa 20 Morgen Umfang erweitert. Der größte Teil der Bodenfläche wird im Wechsel als Auslauf für durchschnittlich 600 Rassehühner verwendet. Diese Fläche wird bearbeitet und gedüngt; sie ist mit Gras und Weißklee besät. Ungefähr 3 Morgen dienen für die Anpflanzung von Futtermitteln (Topinambur) und etwa ein halber Morgen für den Anbau von Kartoffeln und Gemüse für den Haushalt der Klägerin. Zu den selbst gewonnenen Futtermitteln werden monatlich 20 Ztr. Mischfutter sowie täglich 10 kg Fischmehl und 20 kg Kleie hinzugekauft und verfüttert. Die Klägerin verkauft aus ihrem Betrieb laufend Junghennen, Eintagsküken und Bruteier sowie jährlich die Hälfte der Alttiere.

II. Die Klägerin beschäftigte in ihrem Betrieb seit 1949 laufend Gehilfinnen und entrichtete für diese Beiträge zur Sozialversicherung. Auch für die beigeladene XXXXXXXXXXXXXXXX, die seit Juli 1951 bei ihr tätig und in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen worden ist, wurden Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt. Nachdem die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK.) Offenbach (Main) mit Schreiben vom 6. April 1951 auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung berechnet und gefordert hatte, legte die Klägerin gegen die Einziehung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung Beschwerde ein und beantragte, ihre landwirtschaftlichen Arbeitskräfte von der Arbeitlosenversicherungspflicht freizustellen. Das Versicherungsamt für den Landkreis Offenbach (Main) traf daraufhin unter dem 16. September 1953 die folgende Entscheidung: "Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Die beschäftigten Arbeitnehmer der Geflügelfarm Rübezahl sind beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung".

III. Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 16. Oktober 1953 abermals (weitere) Beschwerde ein, die nach dem Inkrafttreten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom Oberversicherungsamt Darmstadt als Klage an das Sozialgericht (SG.) Frankfurt (Main) überging. Das SG. lud im Rechtsstreit die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als Beklagte sowie die einzige damals im Betrieb der Klägerin beschäftigte Geflügelzuchtgehilfin XXXXXXXXXXXXXXX als Beigeladene. Auf den von der Klägerin vorgebrachten Antrag, ihren Geflügelhof "als landwirtschaftlichen bzw. weidewirtschaftlichen Betrieb anzuerkennen", erkannte das SG. mit Urteil vom 20. Dezember 1954 für Recht: "Der Klage wird stattgegeben. Es wird festgestellt, daß die auf dem Geflügelhof "Rübezahl" beschäftigten, in die häusliche Gemeinschaft der Klägerin aufgenommenen Geflügelzuchtgehilfinnen arbeitslosenversicherungsfrei sind".

Auf die Berufung der Beklagten hob das Hessische Landessozialgericht (LSG.) in Darmstadt, das ebenfalls die Bundesanstalt als Beklagte behandelte, mit Urteil vom 30. März 1955 das Urteil des SG. Frankfurt (Main) und die Entscheidung des Versicherungsamtes Offenbach (Main) auf und stellte unter Abweisung der Klage fest, daß das Beschäftigungsverhältnis der bei der Klägerin seit dem 16. Juli 1951 als Geflügelzuchtgehilfin tätigen XXXXXXXXXXXXXXX der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliege.

Die Revision wurde zugelassen.

IV. Gegen das ihr am 11. Juni 1955 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 11. Juli 1955, der am gleichen Tage beim Bundessozialgericht (BSG.) einging, Revision eingelegt und beantragt,

> unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG. Frankfurt (Main) vom 20. Dezember 1954 zurückzuweisen.

Nachdem die Frist zur Begründung der Revision durch Beschluß des BSG. vom 8. August 1955 nach § 164 SGG verlängert worden

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

war, wurde mit Schriftsatz vom 12. August 1955, eingegangen beim BSG. am 13. August, die Revision damit begründet, daß der Vorderrichter den Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne der §§ 70 und 72 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung des Hessischen Gesetzes zur Änderung des AVAVG vom 18. Oktober 1954 (Hess. GVOBl. S. 83) verkannt habe. Die Hühnerzuchtanlage der Klägerin stelle einen landwirtschaftlichen Betrieb dar, weil sie als Weidewirtschaft betrieben werde. Es sei nicht entscheidend, daß dieser Betrieb Futter zukaufe, sondern maßgebend sei nur, daß der Betrieb ohne Bewirtschaftung des Bodens als Weide nicht denkbar sei. Selbst wenn es aber darauf ankomme, ob und wieviel Futter hinzugekauft werde, so seien die einschlägigen Feststellungen des Berufungsgerichts unter Verletzung der §§ 103, 157 Abs. 1 SGG zustande gekommen, weil das Gutachten des Sachverständigen nicht erschöpfend gewürdigt worden sei. Insbesondere habe der Vorderrichter nicht berücksichtigt, daß die Klägerin auf 3 Morgen Topinambur als Hühnerfutter anbaue, so daß täglich je nach Jahreszeit allein an Knollen 1 - 2 Ztr. verfüttert werden könnten und zusätzlich erhebliche Mengen Grünmasse verfügbar seien. Der Weidefutter- und Topinamburanbau überwöge also die zugekauften Futtermittel.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 28. Oktober 1955,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die §§ 70 ff. AVAVG seien als Ausnahmevorschriften zu § 69 eng auszulegen. Das Revisionsgericht sei an die Feststellung der Berufungsinstanz gebunden, daß die Auslauffläche zuzüglich des Topinamburanbaus nicht die alleinige oder zumindest überwiegende Futtergrundlage für die Hühner darstelle. Diesbezüglich sei das Sachverständigengutachten eingehend und richtig gewürdigt worden. Danach erfolge die Tierzucht nicht im Sinne des § 72 AVAVG auf weidewirtschaftlicher Grundlage, da die hinzugekauften Futtermittel die selbst erzeugten Futtermengen bei weitem überschritten. Für die materielle Beurteilung der Rechtslage bezog sich die Beklagte im übrigen auf die ihrer

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Auffassung nach zutreffende Begründung des vorinstanzlichen Urteils.

Darüber hinaus hat die Bundesanstalt im Verhandlungstermin verfahrensrechtlich bemängelt, daß sie nicht passiv legitimiert sei. Tatsächlich Beklagte sei die AOK. Offenbach (Main), der gegenüber die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, streitig gewesen sei. Die Bundesanstalt sei nur als Beigeladene im Sinne des § 75 SGG am Verfahren zu beteiligen. Sollte indessen doch die Bundesanstalt als Beklagte gelten, so fehle es dann an der notwendigen Beiladung der AOK. Offenbach nach § 75 Abs. 2 SGG. Daher hat die Bundesanstalt hilfsweise beantragt,

> die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

V. Die Revision ist statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), auch form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Sie ist daher zulässig.

Die Revision muß auch zum Erfolg führen.

Das Begehren der Klägerin wurde vom SG., wie vom LSG. zutreffend als Feststellungsklage im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG behandelt. Ausgangspunkt hierfür war der Streit über die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung, der - veranlaßt durch die Beitragsanforderung der AOK. - von der Klägerin zunächst bei dem Versicherungsamt anhängig gemacht worden war. Dieses entschied im Beschlußverfahren. Im Beschwerdeweg hatte danach das Oberversicherungsamt zu entscheiden (§ 405 RVO). Nachdem die bei dem Oberversicherungsamt anhängige Beschwerde infolge Inkrafttretens des SGG gemäß § 215 Abs. 2 SGG auf das SG. übergegangen war, galt sie nach § 215 Abs. 4 SGG als Klage. Diese Vorschrift kann - soweit es sich um den Übergang eines Beschwerdeverfahrens nach § 405 Abs. 2 RVO handelt - nur dahin verstanden werden, daß das bisherige Beschlußverfahren als Klage nach dem SGG fortzuführen ist. Gegen die Zulässigkeit der Feststellungsklage bestehen im vorliegenden Fall schon deshalb keine Bedenken, weil es sich tatsächlich nur um die Fortführung

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

des im Zeitpunkt seiner Einleitung zulässigerweise auf Feststellung gerichteten Verfahrens alten Rechts handelt. Die prozessuale Stellung der am bisherigen Verfahren Beteiligten beurteilt sich fortan danach, welche Parteirolle sie im Rechtsstreit hätten, wenn er unter der Geltung des SGG anhängig gemacht worden wäre. Da eine von der Klägerin gegen die Entscheidung des Versicherungsamtes erhobene Beschwerde vorlag, hätten die Vorinstanzen als bisherige Gegnerin die AOK. als Beklagte ansehen und in diese Parteirolle einweisen müssen. Eine Abweichung von dieser Parteistellung hätte näherer Begründung bedurft. Gleichzeitig mußte der Vorderrichter über die Beiladung der Bundesanstalt - oder bei anderer Parteistellung - über diejenige der AOK nach § 75 SGG befinden. Da diese Entscheidung völlig fehlt, die Beiladung im Revisionsverfahren aber nicht nachgeholt werden kann (§ 168 SGG), muß der Rechtsstreit allein schon aus diesem Grunde an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

VI. Die Revision erscheint aber auch materiell-rechtlich begründet. Das Berufungsgericht hat die Eigenschaft als landwirtschaftlicher Betrieb für den Geflügelhof (Rassehühnerzucht) der Klägerin verneint, weil in ihrem Betrieb die Wiese- und Weidewirtschaft nicht die alleinige oder doch überwiegende Futtergrundlage für die gezüchteten Tiere abgebe, sondern die Hauptmengen des Futterbedarfs anderweit eingekauft werden müßten. Es stützt diese Auffassung im wesentlichen auf Bekundungen des in der Berufungsinstanz vernommenen Sachverständigen, der die futtersparende Wirkung der für den Hühnerbestand der Klägerin verfügbaren Auslauffläche mit etwa 20 v.H. des gesamten Futterverbrauchs veranschlagt und diese Nahrungsquelle für die Tiere normalerweise nur in der Zeit von März bis November jeden Jahres für nutzbar hält. Diese negativen Feststellungen allein tragen indessen im vorliegenden Fall das klagabweisende Urteil nicht. Es waren insbesondere noch Ermittlungen erforderlich, welche Futtermengen die Klägerin weiterhin laufend durch den Anbau von Topinambur gewinnt und wie sich diese Erträgnisse auf die verschiedenen Jahreszeiten verteilen. Erst danach dürften zuverlässige Feststellungen darüber möglich sein, welche Gesamtmengen an Futter für die Hühnerzucht aus der Bewirtschaftung von Grund und

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Boden im eigenen Betrieb der Klägerin erzielt werden und in welchem Verhältnis sie zum Ankauf stehen. Für die Anwendung der §§ 70 und 72 AVAVG ist diese Klarstellung von entscheidender Bedeutung. Insoweit hat das LSG. der Pflicht zur vollständigen Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) nicht genügt sowie die Grenzen seines Rechts, über das Gesamtergebnis des Verfahrens nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden (§ 128 SGG), überschritten.

Da mithin der Tatbestand, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, nicht hinreichend geklärt ist, konnte der erkennende Senat in der Streitsache auch materiell nicht selbst entscheiden, sondern mußte sie unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

VII. Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Die Entscheidung über die Gebühr für die Berufstätigkeit des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin in der Revisionsinstanz beruht auf § 196 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS